



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 9. September 2013
(OR. en)**

11767/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0205 (NLE)**

**AGRI 438
FORETS 37
DEVGEN 174
ENV 651
RELEX 605
JUR 343
UD 167
PROBA 28**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: **BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des Freiwilligen
Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und der
Republik Indonesien über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel
im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holzprodukten in die
Europäische Union**

BESCHLUSS Nr. .../2013 DES RATES

vom ...

**über den Abschluss des Freiwilligen Partnerschaftsabkommens
zwischen der Europäischen Union und der Republik Indonesien
über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie
über die Einfuhr von Holzprodukten in die Europäische Union**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 207 Absatz 3 Unterabsatz 1 und Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit
Artikel 218 Absatz 6 Buchstaben a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 7,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Mai 2003 verabschiedete die Kommission eine Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel "Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (FLEGT) – Vorschlag für einen EU-Aktionsplan", in dem Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags durch Abschluss von freiwilligen Partnerschaftsabkommen mit Holzerzeugerländern gefordert wurden (im Folgenden "EU-Aktionsplan"). Der Rat nahm im Oktober 2003 Schlussfolgerungen¹ und das Europäische Parlament am 11. Juli 2005 eine Entschließung² zu dem Aktionsplan an.
- (2) Gemäß dem Beschluss Nr. 2013/... /EU des Rates^{3*} wurde das Freiwillige Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Indonesien über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holzprodukten in die Europäische Union (im Folgenden "Abkommen") am [...] ⁴ vorbehaltlich seines Abschlusses unterzeichnet.
- (3) Das Abkommen sollte genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ ABl. C 268 vom 7.11.2003, S. 1.

² ABl. C 157E vom 6.7.2006, S. 482.

³ Beschluss des Rates 2013/.../EU vom ... über die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Indonesien über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holzprodukten in die Europäische Union (ABl. L [...] vom [...], S. [...]).

* ABl.: Bitte Nummer und Amtsblattfundstelle des Beschlusses in Dokument st11768/13 einfügen.

⁴ ABl.: Bitte Datum der Unterzeichnung einfügen.

Artikel 1

Das Freiwillige Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Indonesien über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holzprodukten in die Europäische Union wird im Namen der Union genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt*.

Artikel 2

Der Präsident des Rates bestellt die Person(en), die befugt ist (sind), die Notifikation nach Artikel 23 des Abkommens im Namen der Union rechtsverbindlich vorzunehmen.

Artikel 3

Die Union wird in dem mit Artikel 14 des Abkommens eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss für die Umsetzung des Abkommens von der Kommission vertreten.

Die Mitgliedstaaten können als Mitglieder der Delegation der Union an den Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses für die Umsetzung des Abkommens teilnehmen.

* Delegationen: Siehe Dokument st11769/13.

Artikel 4

Zum Zweck der Änderung der Anhänge des Abkommens auf der Grundlage seines Artikels 22 wird die Kommission ermächtigt, derartige Änderungen im Namen der Union nach dem in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005¹ genannten Verfahren zu genehmigen.

Artikel 5

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates vom 20. Dezember 2005 zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 347 vom 30.12.2005, S. 1).